

## Beglaubigte Abschrift

5 T 103/20  
11 XIV(B) 7/20  
Amtsgericht Paderborn



Erlassen am 22.09.2020  
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Fusch, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Paderborn

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED], zuletzt  
wohnhafte Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Stöckerbusch 1, 33142  
Büren

Alias: [REDACTED] geboren am [REDACTED]  
[REDACTED] geboren am [REDACTED]

#### Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1) d.o.g. Betroffene,

Betroffener,

2) Herr Frank Gockel, Remmighauser Straße 47, 32760 Detmold,

Vertrauensperson und Beschwerdeführer,

3) Stadt Bielefeld - Zentrale Ausländerbehörde -, Am Stadtholz 24 - 26, 33609

Bielefeld,

Antragstellerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
am 18.09.2020

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht Schmidtman und die Richterin am Landgericht Hovemeier

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 2) wird der Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 21.02.2020 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Haftanordnung des Amtsgerichts Paderborn vom 02.01.2020 den Betroffenen im Zeitraum der angeordneten Haft vom 09.01.2020 bis zum 30.01.2020 in seinen Rechten verletzt hat. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Beteiligten zu 3) zu 64 % auferlegt. Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Der Betroffene, geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste im Dezember 2015 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er ließ sich am 13.12.2015 unter den Personalien [REDACTED] geboren am [REDACTED] registrieren. Am 20.01.2016 wurde er nach [REDACTED] Kreis Steinfurt, zugewiesen. Am 08.08.2016 stellte er einen ersten Asylantrag.

Dieser wurde mit Bescheid vom 16.11.2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Abschiebung nach Marokko wurde angedroht. Die Vollziehbarkeit und Bestandskraft traten am 26.11.2016 ein.

Parallel ließ sich der Betroffene im Dezember 2015 auch unter den Personalien [REDACTED], geboren am [REDACTED] für ein Asylverfahren registrieren. Unter diesen Personalien wurde er am 18.01.2016 der Stadt Krefeld zugewiesen. Das

entsprechende Asylgesuch wurde mit Bescheid vom 29.12.2016 durch das BAMF eingestellt. Dieser Bescheid ist bestandskräftig und vollziehbar seit dem 21.02.2017. Am 17.03.2017 stimmte der Kreis Steinfurt der Übernahme des Verfahrens aus Krefeld zu.

Ein Passersatzpapierbeschaffungsverfahren wurde von Amts wegen eingeleitet. Dieses konnte positiv abgeschlossen werden. In diesem Rahmen wurden die Personalien [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] festgestellt. Die erstmalige Abschiebung nach Marokko erfolgte durch den Kreis Steinfurt am 01.09.2017.

Am 22.03.2018 reiste der Betroffene erneut in das Bundesgebiet ein und meldete sich bei der ihm früher zugewiesenen Gemeinde. Von dort wurde er an die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Münster zwecks Registrierung zum Asylverfahren weitergeleitet. Seit dem 24.04.2018 wurde der Betroffene aus der EAE Münster als abgängig gemeldet. Im September 2018 konnte dem Betroffenen im Rahmen von polizeierkennungsdienstlichen Maßnahmen eine originale, gültige marokkanische ID-Card abgenommen werden.

Auf Antrag des Beteiligten zu 3) ordnete das Amtsgericht Rheine mit Beschluss vom 24.11.2019 die Abschiebehaft bis längstens 04.01.2020 an. Seitdem befand sich der Betroffene in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren (UfA).

Eine erste Abschiebung war für den 12.12.2019 mit Umstieg am Flughafen Paris gebucht. Diese scheiterte am aktiven Widerstand des Betroffenen beim Umstieg, so dass der Weiterflug nach Casablanca storniert werden musste. Der Betroffene wurde zurück nach Düsseldorf geflogen und wieder in die UfA Büren verbracht.

Der Beteiligte zu 3) stellte daraufhin mit Antrag vom 16.12.2019 den Antrag, die Sicherungshaft bis einschließlich 31.01.2020 anzuordnen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag Bl. 1-7 nebst Anlagen der Akte 11 XIV (B) 282/19 Bezug genommen.

Das Amtsgericht Paderborn hat den Betroffenen am 02.01.2020 persönlich und nicht öffentlich unter Hinzuziehung eines Dolmetschers und im Beisein eines Mitarbeiters des Beteiligten zu 3) angehört.

Mit Beschluss vom gleichen Tag hat das Amtsgericht Paderborn Abschiebungshaft bis zum 31.01.2020 angeordnet. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Verlängerungsantrag in formaler Hinsicht den notwendigen Darlegungen entspreche. Zur Begründung hat es weiter ausgeführt, dass das BAMF einen neuerlichen Asylantrag des Betroffenen mit Bescheid vom 09.12.2019 als unzulässig abgelehnt

habe und ausdrücklich festgestellt habe, dass es keiner erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe. Weiter habe der Betroffene gegen ein bestehendes Einreiseverbot verstoßen. Ebenso liege Fluchtgefahr vor. Er sei aus der zugewiesenen Unterkunft abgängig gewesen und habe sich bei der ersten versuchten Abschiebung am 12.12.2019 in massiver Weise der Abschiebung entzogen. Des Weiteren sei die Dauer der Haft bis zu dem nun gebuchten Flug auch erforderlich. Eine frühere Flugbuchung sei auch im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot nicht möglich gewesen. Mildere Mittel seien ebenfalls nicht ersichtlich, da davon auszugehen sei, dass sich der Betroffene einer Abschiebung erneut durch Flucht entziehen würde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung vom 02.01.2020 (Bl. 40 ff. der Akte 11 XIV (B) 282/19) und den Beschluss vom gleichen Tag (Bl. 30 ff. der Akte 11 XIV (B) 282/19) Bezug genommen.

Der Beteiligte zu 2) hat mit Schreiben vom 09.01.2020 beantragt, die Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG aufzuheben. Ferner hat er beantragt, das Verfahren ansonsten als Feststellungsverfahren nach § 62 FamFG fortzusetzen.

Nachdem keine weitere Begründung des Haftaufhebungsantrages erfolgte, hat das Amtsgericht Paderborn mit Beschluss vom 21.02.2020 die Anträge des Betroffenen zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Haftaufhebungsantrag bereits unzulässig sei, da sich die Hauptsache aufgrund der durchgeführten Abschiebung des Betroffenen am 30.01.2020 erledigt habe. Des Weiteren sei der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft unbegründet. Die Verlängerung der Sicherungshaft sei rechtmäßig gewesen. Es sei auch keine Begründung des Feststellungsantrages erfolgt, in der Verstöße oder Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit aufgezeigt worden seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss Bl. 12-14 der Akte Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat der Beteiligte zu 2) seinen Feststellungsantrag vom 09.01.2020 begründet. Er hat insbesondere ausgeführt, dass nicht der Beteiligte zu 3) sondern die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Coesfeld für den Betroffenen zuständig nach § 15 Abs. 3 und 4 ZustAVO sei. Wegen der Einzelheiten und der weiteren Begründung wird auf Bl. 21-25 d.A. verwiesen.

Nach der Mitteilung des Amtsgerichts vom 02.04.2020, dass über den Feststellungsantrag bereits durch Beschluss entschieden worden sei, beantragte er mit Schreiben vom 09.04.2020 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. Bl. 33

d.A.). Mit Beschluss vom 20.04.2020 wies das Amtsgericht die Wiedereinsetzung zurück.

Der Beteiligte zu 2) hat mit Schreiben vom 27.04.2020 gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 21.02.2020 Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 28.04.2020 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat unter Hinweis, dass die Beschwerde noch innerhalb der Beschwerdefrist des § 63 FamFG erfolgt sein dürfte, den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Daraufhin hat der Beteiligte zu 3) mit Schreiben vom 15.05.2020 ergänzend Stellung genommen. Der Beteiligte zu 2) hat dazu mit Schreiben vom 22.05.2020 erneut Stellung genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben Bl. 57 bis 60 d.A. und Bl. 62-64 d.A. verwiesen.

Die Ausländerakte lag in elektronischer Form vor bis zum 13.12.2019.

## II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 62 FamFG form- und fristgemäß eingelegt.

Beschwerdeeinlegung ist noch innerhalb der Beschwerdefrist gemäß § 63 FamFG erfolgt. Eine wirksame Zustellung kann zwar grundsätzlich auch per Telefax erfolgen gemäß §§ 15 FamFG, 174 Abs. 1 ZPO. Nach §§ 15 FamFG iVm § 174 Abs. 2 ZPO erfolgt dies jedoch durch Zustellung gegen Empfangsbekanntnis. Eine Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts Paderborn vom 21.02.2020 konnte letztendlich nicht diesen Anforderungen entsprechend nachgewiesen werden. Eine nachgewiesene Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte erst mit Zustellung desselben am 21.04.2020. Die Frist zur Beschwerdeeinlegung war daher am 27.04.2020 noch nicht abgelaufen und eine Wiedereinsetzung nicht erforderlich.

Wegen der weiteren Begründung wird auf den Hinweis der Kammer vom 07.05.2020, Bl. 50f d.A. Bezug genommen.

Die Beschwerde ist hinsichtlich der Zurückweisung des Feststellungsantrags durch das Amtsgericht Paderborn durch die Vertrauensperson Gockel statthaft und hat auch in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht erst ab dem Tag des Antrages auf Haftaufhebung vom 09.01.2020. Hierbei ist zu beachten, dass das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme nicht losgelöst vom jeweiligen Rechtsschutzsystem erfolgen kann. Sofern es dem Betroffenen zumutbar und möglich war, eine von der Verfahrensordnung bereitgestellte Rechtsschutzmöglichkeit zu ergreifen, kann von ihm erwartet werden, dass er diese wahrnimmt. Dies bedeutet, dass die formelle Rechtskraft der Entscheidung über die Haftanordnung durch das Verfahren zur Aufhebung der Haftanordnung nicht durchbrochen werden kann. Ist gegen den Beschluss, mit dem die Haft angeordnet worden ist, kein Rechtsmittel eingelegt worden oder ist dieses erfolglos geblieben, kann die Rechtswidrigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Haftaufhebungsantrages bei Gericht festgestellt werden (BGH, Beschluss vom 24.09.2015 - V ZB 3/15).

Hier hat der Betroffene gegen die Anordnung der Sicherungshaft vom 02.01.2020 kein Rechtsmittel eingelegt. Der Beteiligte zu 2) hat erst am 09.01.2020 einen Haftaufhebungsantrag gestellt. Die Haftentlassung erfolgte am 30.01.2020. Nur für diese Tage besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Rechtswidrigkeit, bezüglich der vorangegangenen Hafttage fehlt es daran.

Der Betroffene ist durch die Zurückweisung der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft in seinen Rechten verletzt. Das Amtsgericht hat zu Unrecht festgestellt, dass der Betroffene durch die Anordnung der Verlängerung der Sicherungshaft durch das Amtsgericht Paderborn mit Beschluss vom 02.01.2020 nicht in seinen Rechten verletzt worden ist.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 31.01.2020 lagen nicht vor, §§ 50, 58, 62 Abs. 3 und 106 AufenthG, 415 FamFG.

Der Antrag der ZAB der Stadt Bielefeld auf Anordnung der Abschiebungshaft als Sicherungshaft genügt bereits in formeller Hinsicht nicht den Anforderungen des § 417 Abs. 1 FamFG.

Der Antrag wurde durch den Beteiligten zu 3) gestellt. Dieser war im vorliegenden Fall nicht mehr die zuständige Behörde. Zum Zeitpunkt der Haftentscheidung durch das Amtsgericht Paderborn am 02.01.2020 – und bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16.12.2019 – war der Beteiligte zu 3) nicht mehr die zuständige Behörde.

Nach § 15 Abs. 3 und 4 ZustAVO in der Fassung vom 02.10.2019 bis zum 31.12.2024 sind die Zentralen Ausländerbehörden zuständig für alle aufenthalts-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Die Zuständigkeit der jeweiligen Zentralen Ausländerbehörde besteht auch dann fort, wenn die Ausländerinnen und Ausländer in Einrichtungen zum Vollzug von Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam, Strafhaft, Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe untergebracht sind. Die Zentralen Ausländerbehörden sind örtlich für den Regierungsbezirk zuständig, in dem sie gelegen sind. Nach § 21 Abs. 1 S. 1 ZustAVO tritt diese am Tag der Verkündung in Kraft und damit am 02.10.2019.

Am 20.01.2016 wurde der Betroffene nach Hopsten, Kreis Steinfurt, zugewiesen. Auch bei seiner Rückkehr in die Bundesrepublik im Jahr 2018 meldete sich der Betroffene erneut bei seiner ehemaligen Gemeinde. Von dort wurde er in die Erstaufnahmeeinrichtung Münster zwecks Registrierung zum Asylverfahren weitergeleitet. Damit hielt sich der Betroffene vor seiner Unterbringung in der UfA Büren immer im Regierungsbezirk Münster auf und war dort auch zunächst der unteren Ausländerbehörde zugewiesen worden. Da es 2016 noch keine zentrale Ausländerbehörde im Regierungsbezirk Münster gab, war dieser Bereich insofern der zentralen Ausländerbehörde in Bielefeld zugeordnet. Im Laufe des Jahres 2019 nahm jedoch die zentrale Ausländerbehörde in Coesfeld ihre Tätigkeit für den Regierungsbezirk Münster auf.

Der Beteiligte zu 3) führt in seiner Stellungnahme vom 15.05.2020 zutreffend aus, dass in der bei dem Verschwinden des Betroffenen am 24.04.2018 geltenden Fassung der ZustAVO in der Fassung vom 04.07.2017 auch die maßgeblichen Bereiche des Regierungsbezirks Münster der ZAB Bielefeld zugeordnet waren. Darauf kommt es nach der Auffassung der Kammer aber nicht an, da die ZustAVO seit dem 02.10.2019 – und damit vor dem Haftantrag des Beteiligten zu 3) – in einer neuen Fassung vom 10.09.2019 gilt, ohne dass Übergangsregelungen erlassen worden wären. Da mittlerweile durch die ZAB Coesfeld auch im Regierungsbezirk Münster eine zentrale Ausländerbehörde geschaffen worden ist, ist diese nun nach § 15 Abs. 3 und 4 ZustAVO zuständig. Diese Zuständigkeit der jeweiligen Zentralen Ausländerbehörde besteht auch dann fort, wenn die Ausländerinnen und Ausländer in Einrichtungen zum Vollzug von Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam, Strafhaft, Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe untergebracht sind. Die Inhaftierung des Betroffenen in der UfA Büren ändert die seit dem 02.10.2019 bestehende

Zuständigkeit des ZAB Coesfeld nicht. Insofern kommt es nicht darauf an, dass der Beteiligte zu 3) davon ausgeht, dass der letzte bekannte Wohnort nach der Haftentscheidung des Amtsgerichts Rheine vom 24.11.2019 in der UfA Büren war. Dies ändert an der zuvor aufgrund der Änderung der Verordnung entstandenen Zuständigkeit der ZAB Coesfeld aufgrund der ursprünglichen Zugehörigkeit zum Regierungsbezirk Münster nichts mehr. Der von dem Beteiligten zu 3) angeführte § 13 Abs. 2 ZustAVO in der Fassung vom 04.07.2017 war zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr in Kraft. Stattdessen beinhaltet § 13 ZustAVO nun folgende Regelung: „Die unteren Ausländerbehörden nehmen die Aufgaben der Ausländerbehörden nach dem Aufenthaltsrecht und dem Asylrecht wahr, sofern keine besonderen Zuständigkeiten für einzelne Aufgaben bestimmt sind“. Gerade bezüglich der zentralen Ausländerbehörden gibt es jedoch in § 15 Abs.3 und 4 ZustAVO weitergehende Regelungen.

Damit war die Rechtswidrigkeit der Haft jedenfalls ab dem Tag des Aufhebungsantrages am 09.01.2020 festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 84, 430 FamFG, da der Feststellungsantrag überwiegend begründet war.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **innen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),

2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,

3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

- die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
- soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Woyte

Schmidtman

Hovemeier

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

